

**29.10.2018**
**Drucksache 176/18**

Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	19.11.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	03.12.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	04.12.2018	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert

<b>Budget</b>	50	Arbeit und Soziales
<b>Produktgruppe</b>	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
<b>Produkt</b>	50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

<b>Haushaltsjahr</b>	2019	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

#### Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna in der Fassung vom 29.06.2011 wird neu gefasst und in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

# Sachbericht

## 1. Rückblick; Grund für die Neufassung

Ein großer Teil der Aufgaben des Kreises Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird im Wege der Delegation traditionell von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wahrgenommen. Art und Umfang der mittels Delegationsatzung erfolgten Aufgabenübertragung waren im Laufe der letzten 15 Jahre immer wieder Veränderungen unterworfen, die den Änderungen in den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trugen. Die letzte Fassung der Delegationsatzung trat mit der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zum 01.07.2011 in Kraft.

Seit diesem Zeitpunkt haben sich einige Veränderungen ergeben. So hat die Stadt Bergkamen die Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlichen Träger der Sozialhilfe und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand („Delegationsabrechnung“) zum 31.12.2014 gekündigt, wodurch die Vereinbarung insgesamt für alle Kommunen außer Kraft gesetzt wurde. Die Kostenbeteiligung endete damit für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Jahresablauf 2014.

Weiterhin hat sich die Zusammenarbeit der Kommunen mit dem Kreis vor allem durch die Einführung eines einheitlichen Sozialwesens im Rahmen eines IKZ-Projekts intensiviert. Arbeitsprozesse haben sich – vor allem im Bereich der Fachaufsicht sowie der Zahlbarmachung und Abrechnung der Leistungen – verändert. Leistungen der Sozialhilfe werden seitdem ausschließlich unmittelbar aus dem Kreishaushalt gezahlt.

Zudem hat sich der Aufgabencharakter der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) aufgrund der inzwischen 100%igen Bundesbeteiligung zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung geändert. Damit einher gehen entsprechende fachaufsichtliche Weisungsbefugnisse durch den Bund sowie deutlich gesteigerte Anforderungen an Abrechnung und Controlling der Leistungen.

Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Sozialhilfe durch die Kommunen vor Ort wurde vor dem Hintergrund einer kundenfreundlichen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung evaluiert. Daraus resultiert die von Kommunen und Kreis gemeinschaftlich getragene Auffassung, diese künftig nicht mehr zum Bestandteil der Delegation machen zu wollen, s. hierzu die Ausführungen zu den „hauswirtschaftlichen Hilfen“ sowie den „Bestattungskosten“ unter Punkt 2 b).

Um den veränderten Prozessen Rechnung zu tragen, gegenseitige Rechte und Pflichten eindeutig zu definieren sowie – bisherige und schon avisierte – Änderungen des SGB XII berücksichtigen zu können, ist eine Neufassung der Delegationsatzung erforderlich. Diese soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

## 2. Änderungen

Mit der Neufassung der Satzung werden die übertragenen Aufgaben positiv und abschließend benannt. Die in der bisher vorliegenden Fassung vorherrschende Konzentration auf Ausnahmen von der Delegation („alles, außer...“) wird – soweit dies gesetzessystematisch möglich ist – weitgehend aufgegeben. Dies sorgt für bessere Lesbarkeit und Eindeutigkeit bezogen auf Inhalt und Umfang der Delegation.

Darüber hinaus sind mit der Neufassung im Einzelnen folgende Änderungen verbunden:

a) Örtliche Zuständigkeit

Neu eingeführt werden mit § 2 klarstellende Regelungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zueinander. Inhaltlich ändert sich die Zuständigkeit nicht.

b) Einzelne Aufgaben

Durch das Bundesteilhabegesetz wird mit Wirkung vom 01.01.2020 die Gewährung von existenzsichernden Leistungen für Personen in den bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe von der Gewährung von Fachleistungen getrennt. Diese Einrichtungen gelten künftig als „sonstige Wohnform“ nach § 42a Abs. 2 SGB XII. Personen, die in diesen Einrichtungen leben, erhalten künftig Fachleistungen nach dem SGB IX (bisher: Sechstes Kapitel SGB XII) durch den LWL als überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe (sogenannte „Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe“). Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII für diesen Personenkreis wird von der Delegation umfasst (§ 3 Abs. 1 a.).

Nicht mehr delegiert werden in § 3 Abs. 1 c. die hauswirtschaftlichen Hilfen nach § 70 SGB XII. Für Personen, die keine Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) erhalten, bei denen also kein Pflegegrad oder ein Pflegegrad von 1 festgestellt wurde, wurden diese Hilfen bisher von den Kommunen gewährt. Dabei musste für die Prüfung der Voraussetzungen regelmäßig auf den Sachverstand des Pflegemanagements des Kreises Unna zurück gegriffen werden. Das Verfahren enthielt dadurch ineffektive Redundanzen. Zudem ergab sich ein für die betroffenen Personen kaum nachzuvollziehender Zuständigkeitswechsel, sobald ein Pflegegrad von 2 oder höher festgestellt wurde.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung **zum 01.01.2019** wird diese Aufgabe daher nicht mehr delegiert, sondern vom Kreis Unna selbst wahrgenommen. Zusätzlicher Personalaufwand ist damit nicht verbunden.

*Hinweis: Die Bearbeitung von Bestattungskostenfällen (§ 74 SGB XII) in den Kommunen ist aufgrund der erforderlichen spezialisierten Fachkenntnisse in Verbindung mit vergleichsweise geringen Fallzahlen (~ 140 kreisweit / Jahr) ebenfalls nicht (mehr) sinnvoll. Hier wird von allen Beteiligten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gebündelte Sachbearbeitung beim Kreis angestrebt.*

c) Widerspruchsverfahren, Fristen

In § 3 Abs. 2 werden die den Kommunen und dem Kreis im Zusammenhang mit der Widerspruchssachbearbeitung obliegenden Pflichten klargestellt. Zur Straffung des Widerspruchsverfahrens werden verbindliche Fristen neu eingeführt.

d) Zahlbarmachung und Vollstreckung

Die Regelung in § 4 Abs. 4 bildet die bereits faktisch mit Einführung des einheitlichen Sozialwesens verbundene Verlagerung des mit der Sozialhilfegewährung verbundenen Zahlungsverkehrs auf den Kreis Unna ab und stellt das Verhältnis zu den Kommunen klar.

e) Einheitliches Sozialwesen

Die §§ 5 – 7 der Neufassung befassen sich mit den durch die Einführung und Verwendung eines einheitlichen Sozialwesens erforderlich gewordenen Regelungen. Sie dienen der Definition der damit verbundenen Rechte und Pflichten sowohl der Kommunen als auch des Kreises unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren mit dem einheitlichen Sozialwesen gesammelten Erfahrungen.

**3. Beteiligung der Kommunen**

Die Kommunen des Kreises Unna sind zum Entwurf der „Delegationssatzung“ beteiligt und angehört worden. Bedenken haben sich nicht ergeben.

**4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Neufassung der Satzung hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für die Kommunen oder den Kreis.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen durch die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2020 (s. Punkt 2. b), erster Absatz) sind derzeit noch nicht zu beziffern.

**Anlage**

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung)